



Satzung

Kölner Rheinveilchen e.V. gegründet am 28.11.2000
Am Sandberg 8 · D-51381 Leverkusen
Telefon: 0 2171/ 3 33 56 · Telefax: 0 2171/ 94 83 01
E-Mail: info@koelner-rheinveilchen.de · Internet: www.koelner-rheinveilchen.de

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kölner Rheinveilchen". Er hat seinen Sitz in Leverkusen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, das Brauchtum im Rheinischen Karneval zu pflegen.
Das Ziel soll dem Austausch freundschaftlicher Beziehungen dienen.
2. Der Zweck des Vereines soll verwirklicht werden durch
 - Organisation einer aktiven Tanzgruppe im Rheinischen Karneval,
 - Organisation einer Kindertanzgruppe Aufbau und Struktur wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
 - die Ausbildung der aktiven Mitglieder im Bühnentanz und die Einarbeitung der dafür erforderlichen sportlichen Voraussetzungen,
 - die Teilnahme an karnevalistischen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen.
3. Der Verein kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gesellschaften oder
 - Vereinigungen gründen und Gesellschafter oder Mitglieder von solchen
 - Vereinigungen werden, die vergleichbaren Zwecken wie der Verein dienen.
 - Der Verein ist berechtigt, zum Erreichen seiner Vereinszwecke Aufgaben an diese Gesellschaften oder Vereinigungen zu übertragen, wie es durch Übertragung einiger dieser Aufgaben Ziff. 2 auf die gemeinnützige Gesellschaft der Kölner Rheinveilchen mbH erfolgt ist. Der geschäftsführende Vorstand hat dabei sicherzustellen, dass er Einfluss auf die Geschäftsführung oder den Beirat hat.

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, hospitierende und fördernde Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind alle, die an den Auftritten innerhalb mindestens einer Session teilgenommen haben und teilnehmen sowie alle Mitglieder des Gesamtvorstandes. Nur aktive Mitglieder haben Stimmrecht.
3. Hospitierende Mitglieder sind alle Neumitglieder, die am Training teilnehmen, bis sie vom Vorstand zum aktiven Mitglied ernannt werden.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein.
5. Passivmitglieder sind Mitglieder die am Vereinsleben teilnehmen aber kein Stimmrecht oder Mitspracherecht im Verein haben.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus der Gesellschaft.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Sessionsjahres, 31.03) wirksam. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages - auch nur teilweise - im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mittels Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Mit Zugang dieser Mitteilung endet die Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann - wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von drei Wochen sich entweder persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben mit Rückschein bekanntzugeben. Mit Zugang beim Betroffenen ist der Ausschluss vollzogen. Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive und hospitierende Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, an den Veranstaltungen, Auftritten und dem Rosenmontagszug teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine - nicht übertragbare - Stimme in der Mitgliederversammlung
3. Zu allen Trainings-, Proben-, und Auftrittzeiten wird pünktliches Erscheinen von allen aktiven und hospitierenden Mitgliedern verlangt. Verhinderungen sind vorab unverzüglich dem Kommandanten oder einem anderen Geschäftsführenden Vorstandsmitglied mitzuteilen. Nachweisbar fahrlässiges Nichterscheinen und mehrfache Unpünktlichkeit bei Auftritten stellt einen gröblichen Verstoß gegen die Vereinsinteressen dar und kann – in Abweichung zu § 4 Ziffer 4 der Satzung - den sofortigen Ausschluss zur Folge haben. Sollte es wegen des Nichterscheins des Mitgliedes zu einer Konventionalstrafe kommen, muss dieser sie tragen.

Urlaube sind mit dem Vorstand frühzeitig vor Beginn der Session abzusprechen. Urlaub in der Zeit vom 01.09. bis 30.11. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes möglich, nicht jedoch während des Zeitraumes vom 01.01. bis Aschermittwoch.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres erhoben und sind spätestens am jeweiligen 30. April eines Jahres zur Zahlung fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet der Vorstand. Außergewöhnliche Umlagen können jederzeit durch den Geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aber Gäste zulassen.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Wahl/Abberufung der Mitglieder bzw. des Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören, werden für zwei Jahre
- f) gewählt und sind nach Ablauf dieser Amtsperiode für die beiden folgenden Jahre nicht als Kassenprüfer
- g) wählbar.

- h) Änderung der Satzung
- i) Löschung des Vereins.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im Geschäftsjahr mindestens einmal einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; diese muss er einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse abgesandt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt sie. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied - geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte ein Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter. Steht die Wahl des gesamten geschäftsführenden Vorstandes an, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einen aus drei Vereinsmitgliedern bestehenden Wahlausschuss, der aus seiner Mitte den Wahlleiter bestimmt. Dieser übernimmt während des zuvor genannten Zeitraumes die Versammlungsleitung. Kandidaten des zu wählenden Wahlausschusses dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören und auch nicht für ihn in dieser Mitgliederversammlung kandidieren. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder dann beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Listenwahl ist ausgeschlossen.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Grundsätzlich wird offen - nämlich mit Handzeichen - abgestimmt. Abstimmung erfolgt nur dann in geheimer Wahl, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und er in der Mitgliederversammlung eine Zwei Drittel-Mehrheit findet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der konkrete Wortlaut der beschlossenen Änderung angegeben werden.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in

d) dem/der Schriftführer/in

e) „Der erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Widerruf gewählt. Der Widerruf ist nur möglich im Rahmen einer ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Abstimmung über den Widerruf, bei der mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Widerruf stimmen.“

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes - darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende - vertreten.

3. Der geschäftsführende Vorstand, außer dem 1 Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der übrige geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse in offener Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder - darunter der Erste Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende - anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende.

Ein Vorstandesbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden oder telefonisch zustande kommen, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

6. Die Wahlperioden für den Geschäftsführenden Vorstand sollen so geteilt werden, dass nie der gesamte Geschäftsführende Vorstand zur Wahl steht.

§ 10 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Regelung aller Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Repräsentation des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 11 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus

- a) einem weiblichen Mitglied der aktuellen Tanzgruppe
- b) einem männlichen Mitglied der aktuellen Tanzgruppe
- c) dem Kommandanten/tin der aktuellen Tanzgruppe
- d) Orgaleiter/in
- e) Zeugwart (männlich/weiblich)
- f) Eine/n Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes an dessen Sitzungen teil.

§ 12 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, dem geschäftsführenden Vorstand helfend zur Seite zu stehen.

§ 13 Gewinne, Mittel und Vergütung

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nähere Einzelheiten bestimmt der geschäftsführende Vorstand

§ 14 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind lila/weiß/silber und sind im Vereinskostüm unübersehbar zu verwenden.

§ 15 Vereinseigentum

Sämtliche Ausstattungsgegenstände - z.B. Kostüme, Fahnen, elektrische Apparate u.a. sind und bleiben auch bei Ausgabe an die Mitglieder - Eigentum des Vereins und müssen spätestens bei Ausscheiden des Mitgliedes im einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden. Geschieht dies nicht, sind die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Reparaturen/Reinigung vom ausscheidenden Mitglied zu tragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; anderenfalls muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ein Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn sich mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür entscheiden. Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen des Vereines nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Kinderkrebshilfe e.V zu.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

1.4.11 15:40